



# SATZUNG

**SV „Westfalen“ 23 Hagen e.V.**

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite 3</b>
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	
§ 2	Zweck des Vereins	
§ 3	Gemeinnützigkeit	
<b>B</b>	<b>Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 7	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederdatei	
<b>C</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite 5</b>
§ 8	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	
<b>D</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>Seite 5</b>
§ 9	Die Vereinsorgane	
§10	Die Mitgliederversammlung	
§11	Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	
§12	Der geschäftsführende Vorstand	
§13	Der Gesamtvorstand	
§14	Ausschüsse	
<b>E</b>	<b>Die Vereinsjugend</b>	<b>Seite 8</b>
§15	Die Vereinsjugend	
<b>F</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Seite 9</b>
§16	Kassenprüfer	
§17	Verbandsgerichtsbarkeit	
§18	Datenschutz	
<b>G</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 9</b>

## A Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schwimmverein "Westfalen 23" Hagen e.V..  
Er ist entstanden aus dem Schwimmverein S.V. "Wasserfreunde 23" und dem Schwimmclub "Neptun 22" e.V., Hagen.  
In der gemeinsamen Hauptversammlung am 25.05.1928 im Lokal "Lösse", Böhmer Straße, lösten sich beide vorgenannten Vereine auf und es wurde dann der S.V. "Westfalen" 23 Hagen e.V. gegründet. Als Gründungsjahr wurde die Jahreszahl vom S.V. "Wasserfreunde" übernommen. Rechtsnachfolger der vorgenannten beiden Schwimmvereine ist somit der SV „Westfalen“ 23 Hagen e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 854 eingetragen.
- 3) Die Farben des Vereins sind Weiß und Schwarz.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW), im Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV) und im Stadtsportbund Hagen e.V. (SSB). Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen die erforderlichen Delegierten.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
  - die Erteilung von Schwimmunterricht
  - die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
  - die sportliche Bestätigung aller Mitglieder
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes die entsprechende Ziele verfolgen ausübt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Vergütung der Tätigkeit  
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsarbeit und Vorstandsämter (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

6. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden ausgestellt werden, im Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
7. Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von den die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbescheinigung zu vermerken: "Wert nach Angabe des Spenders."
8. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit diese Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet.  
Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.
9. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
10. Der SV „Westfalen“ 23 Hagen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
11. Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimm-Verbandes (WSV) und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
12. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm - Verbandes (DSV) sowie des WSV und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeitern Folge zu leisten.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Tod
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Der Austritt muss zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## § 7 **Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - sich grob unsportlich verhält
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 8 **Beiträge, Gebühren, Umlagen Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Beiträge und Fälligkeiten werden über die Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ergänzt diese.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, sowie der Anschrift mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit werden.

## **D Organe des Vereins**

## § 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## §10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und auf der Vereinsinternetseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladung.
4. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Berichte der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Diskussion der Berichte
  - Wahl eines Versammlungsleiters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über die Anträge
  - Verschiedenes
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 40 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 60% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sie können in Ausnahmefällen (durch gesetzlich vorgegebenes Versammlungsverbot) auch als Hybrid- oder Onlineversammlung stattfinden.

## **§11 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich allzuständig, insbesondere zur

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas

Abweichendes regelt

- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge
- Verabschiedung von Ordnungen
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Beitragsanpassungen
- Entgegennahme des Jugendberichtes

## **§12 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten, im Verhinderungsfall vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Führung und Geschäftsleitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Auf § 27 Abs. 2 BGB wird hingewiesen, dass die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandes jederzeit aus Gründen der groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit widerrufen werden kann.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder

Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen, die von Seiten des Registergerichts oder behördlicherseits verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.
11. Der 1. Kassenwart ist dazu verpflichtet – bei einem Rechtsgeschäft von über 1.000 Euro – eine Genehmigung des 1. Vorsitzenden einzuholen. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

### §13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - dem 2. Kassenwart
  - dem technischen Leiter
  - dem 1. Schwimmwart
  - dem 2. Schwimmwart
  - dem Wasserballwart
  - **dem Aquafitnesswart**
  - dem Jugendwart
  - der Jugendwartin
  - dem Werbe- und Pressewart
  - dem Zeug- und Gerätewart
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.
3. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Kassenwart
  - technischer Leiter
  - 2. Schwimmwart
  - Wasserballwart
  - **Aquafitnesswart**
  - Werbe- und Pressewartund in den geraden Jahren die Ämter:
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - 1. Kassenwart
  - 1. Schwimmwart
  - Zeug- und Gerätewartzu besetzen sind.
4. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

### § 14 Ausschüsse

1. Folgende Ausschüsse sind zu bilden:
  - Sportausschuss
  - Disziplinausschuss
2. Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.
3. Der Sportausschuss besteht aus:
  - dem Sportwart als Vorsitzenden
  - dem Jugendwart
  - dem Fachwart Breitensport
  - dem Fachwart Schule und Verein
  - einem Vertreter der Übungsleiter
4. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.
5. Zu jeder Sitzung ist der Vereinsvorsitzende einzuladen.
6. Der Disziplinausschuss besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden
  - dem Sportwart
  - dem Ansprechpartner zum Schutz sexualisierter Gewalt
7. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.
  8. Als Maßnahmen können verhängt werden:
    - einfacher Verweis
    - strenger Verweis
    - Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen

## **E Die Vereinsjugend**

### **§15 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendvorstand
  - die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### **§17 Verbandsgerichtsbarkeit**

1. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ergänzt diese. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:
  - Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und seiner Gliederungen
  - Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen.

### **§18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden

- Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
  4. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
  5. Der Geschäftsführer und der 1. Kassenwart dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
  6. Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
  7. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitgliedern übermittelt werden.
  8. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## G. Schlussbestimmungen

### § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gilt § 12 Abs. 1. dieser Satzung entsprechend.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Westdeutschen Schwimmverband zur Verfügung gestellt, der es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsneufassung ersetzt die bisherige Satzung vom 19.04.2023 und wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 23.02.2026 gültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2025 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.